

Benutzungs- und Gebührensatzung

der Gemeinde Wittmar für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

“Treffpunkt Alte Bank“

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Wittmar in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Die Gemeinde Wittmar ist Eigentümerin des Dorfgemeinschaftshauses “Treffpunkt Alte Bank“. Für die Benutzung der Räume wird folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen.

§ 1

Das Dorfgemeinschaftshaus steht den Bürgern und Vereinen der Gemeinde Wittmar zur Benutzung nach Anmeldung im Rahmen dieser Satzung zur Verfügung.

Die Nutzung zum Zweck von privaten Feiern ist nicht gestattet.

§ 2

- (1) Benutzt werden können der Dorfgemeinschaftsraum und die Küche.
- (2) Die Räumlichkeiten können für den vereinbarten Zeitraum genutzt werden.

§ 3

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, d.h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Wittmar oder der verantwortlichen Person zu beantragen.

§ 4

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist

- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen bestehen
- c) erkennbar ist, dass durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der ~~gemieteten~~ Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

Die Heizung ist ausschließlich über die Thermostate an den Heizkörpern zu regeln.

§ 6

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln, Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

§ 7

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentliche Verkehrsflächen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der Gemeinde Wittmar oder der dafür eingesetzten Person abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern
- b) Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben
- c) Dorfgemeinschaftsraum, Flur, Küche und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen, z.B. durch Verschütten von Getränken, sind zu beseitigen
- d) Das Geschirr ist gründlich zu reinigen und ordnungsgemäß in die Schränke zu stellen bzw. zu legen.

§ 8

Beim Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 9

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Wittmar Folge zu leisten.

§ 10

- (1) Die Benutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Wittmar, insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.
- (2) Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Wittmar keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangene 90 min. erhoben.
Für eine halbtägige Benutzung bis zu 5 Stunden wird ein Entgelt von 25 Euro erhoben.
Für eine ganztägige Benutzung über 5 Stunden wird ein Entgelt von 50 Euro erhoben.
- (2) Für eine mehrtägige Benutzung kann eine verringerte Gebühr vereinbart werden. Über die Höhe der Gebühr entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Für die Benutzung durch örtliche Vereine, Verbände sowie gemeinnützige oder kommunale Organisationen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 12

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Wittmar vom 12.05.2015 außer Kraft.

Wittmar, 20.12.2022
Der Bürgermeister

(Pielok)